Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3604

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes

— Drucksache V/2865 —

A. Bericht des Abgeordneten Lenders *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2865 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. den folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Vielfalt der bei der Herstellung von Textilerzeugnissen verwandten Rohstoffe und deren unterschiedliche Pflegeeigenschaften erschweren eine sachgerechte Pflege der Textilerzeugnisse durch den Verbraucher. Aus diesem Grund sollte an alle unter das Textilkennzeichnungsgesetz fallenden Erzeugnisse durch den Hersteller außer der Textilkennzeichnung eine Pflegekennzeichnung angebracht werden. Bei einer Reihe von Textilerzeugnissen ist dies bereits heute der Fall. Eine allgemeine Pflegekennzeichnung ist im Interesse des Verbrauchers dringend geboten.

   Der Bundestag würde es im Interesse der Aufklärung der Verbraucher über die Güte von Erzeugnissen begrüßen, wenn eine Qualitätskennzeichnung eingeführt würde, die von einer neutralen Stelle nach objektiven Kriterien vergeben wird, und zu Werbezwecken geeignet ist. Gerade bei Textilerzeugnissen würde durch eine Qualitätskennzeichnung die Wertung der Erzeugnisse nach ihrem Gebrauchswert für den Verbraucher erleichtert.

Bonn, den 6. Dezember 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Lenders
Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache V/3604*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Textilkennzeichnungsgesetzes

— Drucksache V/2865 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Textilerzeugnisse dürfen gewerbsmäßig nur

1. in den Verkehr gebracht oder zur Abgabe an letzte Verbraucher feilgehalten,
2. eingeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht

werden, wenn sie mit einer Angabe über Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe (Rohstoffgehaltsangabe) versehen sind, die den in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(2) Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen sowie Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen dürfen gewerbsmäßig letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse nur gezeigt oder überlassen werden, wenn sie mit einer Rohstoffgehaltsangabe für die angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, die den in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Anforderungen entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Tätigkeit von Genossenschaften auch dann anzuwenden, wenn sie nicht gewerbsmäßig betrieben wird.

§ 2

(1) Textilerzeugnisse sind

1. zu mindestens achtzig vom Hundert ihres Gewichtes aus textilen Rohstoffen hergestellte
   a) Waren;
   b) Bezugstoffe auf Möbeln, Möbelteilen und Schirmen;

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Textilkennzeichnungsgesetzes

Der Bundetag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

(1) unverändert

Entwurf

2. mehrschichtige Fußbodenbeläge, deren dem gewöhnlichen Gebrauch ausgesetzte Oberschicht (Nutzschicht) die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

(2) Textile Rohstoffe sind Fasern einschließlich Haare, die sich verspinnen oder *verweben* lassen.

(3) Inverkehrbringen ist jedes Überlassen an andere.

§ 3

(1) In der Rohstoffgehaltsangabe sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. „Baumwolle"
   für die aus den Samenhaaren der Fruchtkapsel des Baumwollstrauches gewonnenen Fasern;
2. „Flachs"
   für die aus den Stengeln der Flachspflanze gewonnenen Fasern;
3. „Hanf", „Sisal", „Jute", „Ramie", „Kokos"
   für die aus diesen Pflanzen gewonnenen Fasern;
4. „Wolle"
   für die Haare vom Fell des Schafes sowie für sonstige feine Tierhaare, die von Natur ähnliche Eigenschaften wie Schafwolle aufweisen und in gleicher Weise wie diese verarbeitet werden können;
5. „Haare"
   für grobe Tierhaare;
6. „Seide"
   für die Kokonfäden seidenspinnender Insekten;
7. „Reyon"
   für die auf Zellulosebasis hergestellten Chemiefasern;
8. „Synthetics"
   für die aus synthetischen Polymeren hergestellten Chemiefasern;
9. „Glasfasern"
   für aus Glasschmelzen oder aus Glasstäben nach dem Stab-Abziehverfahren gewonnene feine Fasern;
10. „Gummi"
    für aus natürlichem oder synthetischem Kautschuk hergestellte Fasern;
11. „Sonstige Fasern"
    für alle textilen Rohstoffe, für die nicht nach den Nummern 1 bis 10 oder durch eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben sind.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Textile Rohstoffe sind Fasern einschließlich Haare, die sich verspinnen oder **zu textilen Flächengebilden verarbeiten** lassen.

(3) unverändert

§ 3

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Bezeichnungen für in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 nicht aufgeführte textile Rohstoffe vorzuschreiben, wenn zur Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit von Textilerzeugnissen, die unter Verwendung solcher Rohstoffe hergestellt werden, eine Rohstoffgehaltsangabe erforderlich erscheint.	(2) unverändert
(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 oder durch eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung vorgeschriebenen Bezeichnung eines textilen Rohstoffes darf unbeschadet des § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Wortzeichen *hinzugefügt* werden, das für textile Rohstoffe als Warenzeichen eingetragen oder in einem für textile Rohstoffe eingetragenen Warenzeichen enthalten ist, wenn der Hersteller des textilen Rohstoffes Inhaber des Warenzeichens ist oder den Rohstoff mit Zustimmung und unter der Kontrolle des Warenzeicheninhabers hergestellt hat. Die §§ 15 und 24 des Warenzeichengesetzes bleiben unberührt.	(3) **Neben** der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 oder durch eine nach Absatz 2 erlassene Rechtsverordnung vorgeschriebenen Bezeichnung eines textilen Rohstoffes darf unbeschadet des § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Wortzeichen **mitverwendet** werden, das für textile Rohstoffe als Warenzeichen eingetragen oder in einem für textile Rohstoffe eingetragenen Warenzeichen enthalten ist, wenn der Hersteller des textilen Rohstoffes Inhaber des Warenzeichens ist oder den Rohstoff mit Zustimmung und unter der Kontrolle des Warenzeicheninhabers hergestellt hat. Die §§ 15 und 24 des Warenzeichengesetzes bleiben unberührt.
§ 4	§ 4
(1) Statt der Bezeichnung „Wolle" darf die Bezeichnung „Schurwolle" verwendet werden, wenn der gesamte Wollanteil des Textilerzeugnisses aus Wolle besteht, die in einem nicht faserschädigenden Verfahren gewonnen worden ist und keinem anderen als dem zur Herstellung des zu kennzeichnenden Textilerzeugnisses erforderlichen Spinn- oder Filzprozeß unterlegen hat. Besteht in diesem Falle die Wolle ganz oder teilweise aus feinen, nicht vom Fell des Schafes stammenden Tierhaaren, so kann deren Gewichtsanteil unter Verwendung ihrer Gattungsnamen mit oder ohne den Zusatz „Haare" oder „Wolle" gesondert angegeben werden.	unverändert
(2) Enthält ein Textilerzeugnis grobe Tierhaare und Wolle, so sind die Gewichtsanteile zusammengefaßt unter der Bezeichnung „Haare und Wolle" anzugeben.	
(3) Der insgesamt zehn vom Hundert nicht übersteigende Gewichtsanteil eines oder mehrerer textiler Rohstoffe darf mit der Bezeichnung „Sonstige Fasern" auch dann angegeben werden, wenn es sich nicht um Rohstoffe der in § 3 Abs. 1 Nr. 11 bezeichneten Art handelt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewichtsanteils darf diese Bezeichnung für textile Rohstoffe verwendet werden, deren Art nicht näher bestimmt werden kann, weil das Textilerzeugnis ganz oder teilweise aus aufbereiteten Spinnstoffen hergestellt worden ist.	
§ 5	§ 5
(1) Die Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe sind unbeschadet des § 6 Abs. 2 und des § 7 in Vom-Hundert-Sätzen des Nettotextilgewichts anzugeben.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses, im Falle des § 8 Abs. 1 der einzelnen Teile, verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert um das darin enthaltene Gewicht von

1. ausschließlich oder vorwiegend der Verzierung dienenden Bestandteilen, sofern deren Anteil am Gesamtgewicht der textilen Rohstoffe fünf vom Hundert nicht übersteigt,
2. Verstärkungen, Versteifungen, eingearbeiteten Gummifäden und -bändern, Webkanten, Bordüren, Futter- und Einlagestoffen, Knopfleisten, Nähmitteln *und der Wärmehaltung dienenden Füllungen,*
3. Binde- und Füllketten und Binde- und Füllschüssen flachgewebter Fußbodenbeläge und Möbelbezugstoffe,
4. *Grundgeweben und -gewirken* von Samten und Plüschen, es sei denn, daß *Grundgewebe oder -gewirke* und der Flor den gleichen Rohstoffgehalt haben,
5. Bezügen und ähnlichen Bestandteilen von Knöpfen, Schnallen und sonstigem Zubehör,
6. Fettstoffen, Bindemitteln, Beschwerungen und sonstigen Mitteln textiler Ausrüstung.

Bei der Ermittlung des Nettotextilgewichts ist bei mehrschichtigen Fußbodenbelägen nur die Nutzschicht zu berücksichtigen.

(3) Das Nettotextilgewicht ist unter Ansatz des Feuchtigkeitszuschlags auf das Trockengewicht zu berechnen, der sich bei einer Temperatur von 20° C und einer Luftfeuchtigkeit von 65 vom Hundert ergibt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Berechnung des Gewichts nach § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 6

(1) Bei Angabe der Gewichtsanteile sind die im Verlauf des Herstellungsprozesses eintretenden Veränderungen im Gewicht der verwendeten textilen Rohstoffe im Rahmen der hierfür bekannten Erfahrungswerte zu berücksichtigen. Bei einem zur Abgabe an den letzten Verbraucher bestimmten Textilerzeugnis ist eine ausreichende Berücksichtigung im Sinne von Satz 1 anzunehmen, wenn die Abweichungen der angegebenen von den tatsächlichen Gewichtsanteilen nicht mehr als drei vom Hundert betragen.

(2) Der herstellungstechnisch bedingte Anflug von textilen Rohstoffen, die in der Rohstoffgehaltsangabe nicht genannt sind, darf eins vom Hundert nicht übersteigen.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) Nettotextilgewicht ist das Gesamtgewicht der zur Herstellung eines Textilerzeugnisses, im Falle des § 8 Abs. 1 der einzelnen Teile, verwendeten textilen Rohstoffe, vermindert um das darin enthaltene Gewicht von

1. unverändert
2. Verstärkungen, Versteifungen, eingearbeiteten Gummifäden und -bändern, Webkanten, Bordüren, Futter- und Einlagestoffen, Knopfleisten **und** Nähmitteln,
3. unverändert
4. **textilen Flächengebilden, die als Grundlage** von Samten und Plüschen **dienen,** es sei denn, daß **diese textilen Flächengebilde** und der Flor den gleichen Rohstoffgehalt haben,
5. unverändert
6. unverändert

Bei der Ermittlung des Nettotextilgewichts ist bei mehrschichtigen Fußbodenbelägen nur die Nutzschicht zu berücksichtigen.

(3) unverändert

§ 6

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
§ 7	§ 7
(1) Statt der Angabe des Gewichtsanteils mit hundert vom Hundert kann der Bezeichnung des Rohstoffes der Zusatz „rein" hinzugefügt werden; die Bezeichnung „reine Wolle" darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 verwendet werden. Bei aus Flachs hergestellten Textilerzeugnissen kann im Falle des Satzes 1 die Rohstoffgehaltsangabe auch „rein Leinen" lauten.	unverändert
(2) Wenn das zu kennzeichnende Textilerzeugnis zu mindestens sechsundneunzig vom Hundert seines Nettotextilgewichts aus Wolle besteht, kann sich die Rohstoffgehaltsangabe auf die Bezeichnung Wolle beschränken.	
§ 8	§ 8
(1) Bei Textilerzeugnissen, die aus mehreren Teilen unterschiedlichen Rohstoffgehalts zusammengesetzt sind, ist der Rohstoffgehalt der einzelnen Teile jeweils gesondert anzugeben. Angaben über Teile, deren Anteil am Gesamtgewicht des Textilerzeugnisses weniger als dreißig vom Hundert beträgt, können unterbleiben. Die Rohstoffgehaltsangabe muß erkennen lassen, auf welche Teile sie sich bezieht.	unverändert
(2) Bilden mehrere Textilerzeugnisse ihrer Bestimmung nach eine Einheit, so braucht nur eines von ihnen mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen zu werden. Weisen diese Textilerzeugnisse unterschiedlichen Rohstoffgehalt auf, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 sinngemäß.	
§ 9	§ 9
(1) Die Rohstoffgehaltsangabe muß deutlich lesbar sein und ein einheitliches Schriftbild aufweisen. Andere als nach Absatz 3, Absatz 4 oder den §§ 3 bis 5, 7 und 8 vorgeschriebene oder zugelassene Angaben müssen von der Rohstoffgehaltsangabe deutlich abgesetzt sein. Die Rohstoffgehaltsangabe muß im Falle des § 1 Abs. 1 an leicht sichtbarer Stelle eingewebt oder an dem Textilerzeugnis angebracht sein.	(1) unverändert
(2) Bei Textilerzeugnissen, die zum Zwecke ihrer gewerbsmäßigen Bearbeitung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung in den Verkehr gebracht, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, können Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe im Lieferschein oder in der Rechnung angegeben werden. Bei Textilerzeugnissen, die in für die Abgabe an Verbraucher bestimmten Verpackungen letzten Verbrauchern gegenüber feilgehalten werden, kann die Rohstoffgehaltsangabe auf der Verpackung angebracht werden.	(2) unverändert
(3) Bei Samten, Plüschen und mehrschichtigen Fußbodenbelägen ist anzugeben, daß sich die Rohstoffgehaltsangabe nur auf die Nutzschicht bezieht, es sei denn, daß alle Schichten den gleichen Rohstoffgehalt haben.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
(4) In die Rohstoffgehaltsangabe dürfen außer den nach Absatz 3 und den nach den §§ 3 bis 5, 7 und 8 vorgeschriebenen oder ausdrücklich zugelassenen Angaben nur	(4) In die Rohstoffgehaltsangabe dürfen außer den nach Absatz 3 und den nach den §§ 3 bis 5, 7 und 8 vorgeschriebenen oder ausdrücklich zugelassenen Angaben nur
1. Name oder Firma des Herstellers oder eines das gekennzeichnete Erzeugnis vertreibenden Händlers in ausgeschriebener oder verkehrsüblich abgekürzter Form mit oder ohne Beifügung des Ortes der gewerblichen Niederlassung sowie	1. unverändert
2. im Falle des § 3 Abs. 3 ein Hinweis auf die Eintragung des Wortzeichens als Warenzeichen	2. unverändert
	3. eine Anleitung über die Behandlung der Textilerzeugnisse beim Waschen, Bügeln, Chemischreinigen und Chloren
aufgenommen werden.	aufgenommen werden.
§ 10	§ 10
(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden	(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden
1. auf Textilerzeugnisse, die anläßlich einer Bearbeitung durch Heimarbeiter oder sonstige im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende diesen Personen oder von ihnen ihren Auftraggebern übergeben werden, und	1. unverändert
2. auf Textilerzeugnisse und zu deren Herstellung bestimmte Vorerzeugnisse, die	2. auf Textilerzeugnisse und zu deren Herstellung bestimmte Vorerzeugnisse, die
a) ausgeführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes) oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,	a) unverändert
b) zum Zwecke der Durchfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,	b) unverändert
c) zur Lagerung in Freihäfen, Zollgutlagern oder Zollaufschublagern eingeführt werden,	c) unverändert
d) zur Veredelung unter zollamtlicher Überwachung und Wiederausfuhr eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,	d) unverändert
e) zur Erfüllung eines Auftrags des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts geliefert werden,	e) unverändert
f) von ihrem Hersteller eigenen Arbeitnehmern überlassen werden.	**Buchstabe f entfällt**
(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf die nachstehend bezeichneten Textilerzeugnisse und die zu deren Herstellung bestimmten Vorerzeugnisse:	(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf die nachstehend bezeichneten Textilerzeugnisse und die zu deren Herstellung bestimmten Vorerzeugnisse:
1. Gürtel, Hosenträger, Ärmel-, Strumpf- und Sockenhalter, Strumpfbänder, Uhrenarmbänder, Schnürsenkel, Etiketten und	1. Gürtel, Hosenträger, Ärmel-, Strumpf- und Sockenhalter, Strumpfbänder, Uhrenarmbänder, Schnürsenkel, Etiketten und

Entwurf	Beschlüsse des 15. Ausschusses
Abzeichen, Nadelkissen, Topflappen, Kaffee- und Teewärmer, Schutzärmel, Muffe, Gamaschen, Stoffschuhe,	Abzeichen, Nadelkissen, Topflappen, Kaffee- und Teewärmer, Schutzärmel, Muffe, Gamaschen, Stoffschuhe, **Kunstblumen aus Textilien,**
2. Miederwaren, *auch* soweit sie in andere Textilerzeugnisse eingearbeitet sind,	2. Miederwaren, soweit sie in andere Textilerzeugnisse eingearbeitet sind,
3. Waren für den medizinischen, hygienischen oder kosmetischen Bedarf,	3. unverändert
4. Waren für den technischen Bedarf, einschließlich der Seilerwaren,	4. unverändert
5. Putz- und Reinigungstücher,	5. unverändert
6. Verpackungsmaterial,	6. unverändert
7. Paus- und Malleinwand sowie bemalte Gewebe,	7. unverändert
8. Feuer- und Säureschutzbekleidung,	8. unverändert
9. Spielwaren,	9. unverändert
10. Mützen, Hüte und Hutstumpen,	10. unverändert
11. Watte und Filze sowie Stoffe, die nur für Einlagen, Verstärkungen, Versteifungen, Einfassungen und Besätze bestimmt sind,	11. unverändert
12. Nähmittel in Industrieaufmachung über 200 Meter,	12. unverändert
13. Reste, Abfälle und gebrauchte Waren.	13. unverändert
(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates über Absatz 2 hinaus Arten oder Gruppen von Textilerzeugnissen, bei denen wegen der untergeordneten Bedeutung des Rohstoffgehalts für die Gebrauchstauglichkeit des Textilerzeugnisses, wegen der geringen Unterschiede in der Beschaffenheit des am Markt befindlichen Sortiments oder wegen der Fachkunde des herkömmlichen Abnehmerkreises eine Aufklärung des Käufers über Art und Gewichtsanteile der verwendeten textilen Rohstoffe nicht erforderlich erscheint, von den Vorschriften dieses Gesetzes auszunehmen.	(3) unverändert
§ 11	**§ 11**
Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Rohstoffgehaltsangabe beruht, sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, von deren Besitzer in den Verkehr gebracht worden ist.	unverändert
§ 12	**§ 12**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 1 Abs. 1 Textilerzeugnisse, a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe versehen sind oder b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe versehen sind,	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 15. Ausschusses

in den Verkehr bringt, zur Abgabe an letzte Verbraucher feilhält, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 Muster, Proben, Abbildungen oder Beschreibungen von Textilerzeugnissen oder Kataloge oder Prospekte mit derartigen Abbildungen oder Beschreibungen,

   a) die nicht mit einer Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind, oder

   b) die mit einer unrichtigen oder unvollständigen Rohstoffgehaltsangabe der mit ihnen angebotenen Textilerzeugnisse versehen sind,

   letzten Verbrauchern zur Entgegennahme oder beim Aufsuchen von Bestellungen auf Textilerzeugnisse zeigt oder überläßt oder

3. entgegen § 11 Unterlagen nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 steht der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen. Die Zolldienststellen sind befugt, Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die sie bei der Abfertigung feststellen, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

§ 13

unverändert

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

unverändert

§ 15

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1970** in Kraft.